

FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20181122_d_lu_u_01 vom 22. November 2018

FINMA Versicherungsrecht, 2018-11-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma_versicherungsrecht_20181122_d_lu_u_01

FR: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20181122_d_lu_u_01 du 22 novembre 2018

IT: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20181122_d_lu_u_01 del 22 novembre 2018

Erwägungen

E. 1

Verfahren und Zuständigkeit

E. 1.1

Im Hauptverfahren streitig sind Leistungen aus einer Kollektiv-Krankentaggeldversicherung. Bei dieser handelt es sich um eine Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung (siehe statt vieler Urteil BGer 4A_39/2009 vom 7.4.2009 E. 1.1.1). Derartige Zusatzversicherungen unterstehen gemäss Art. 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung vom 26.9.2014 (KVAG; SR 832.12) dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2.4.1908 (WG; SR 221.229.1). Streitigkeiten aus solchen Versicherungen sind privatrechtlicher Natur (BGE 133 III 439 E. 2.1; Urteil BGer 4A.532/2009 vom 5.3.2010 E. 1). Für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung schreibt Art. 243 Abs. 2 lit. f ZPO das vereinfachte Verfahren vor, wobei die (soziale) Untersuchungsmaxime zur Anwendung gelangt (Art. 247 Abs. 2 lit. a ZPO).

E. 1.2

Eine Widerklage ist gemäss Art. 224 Abs. 1 ZPO zulässig, wenn der geltend gemachte Anspruch nach der gleichen Verfahrensart wie die Hauptklage zu beurteilen ist. Mit ihrer Widerklage verlangt die Beklagte von der Klägerin die bereits ausbezahlten Taggeldleistungen im Betrag von Fr. 11'343.60 zurück, weil sie die Klägerin gestützt auf Art. 40 WG rückwirkend per 20.7.2015 aus dem Kollektiv-Taggeldversicherungsvertrag ausgeschlossen hat. Diese Streitigkeit betrifft somit ebenfalls eine Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung und ist somit gemäss Art. 243 Abs. 2 lit. f ZPO im vereinfachten Verfahren zu behandeln. Im Übrigen fiele die Widerklage gemäss Art. 243 Abs. 1 ZPO auch aufgrund ihres Streitwerts ins vereinfachte Verfahren, muss doch die Verfahrensart für Klage und Widerklage getrennt bestimmt werden (Willisegger, Basler Kommentar, 2017, N 44 zu Art. 224 ZPO) und geht Art. 224 Abs. 1 ZPO insofern Art. 94 Abs. 1 ZPO vor (siehe BGE 143 III 506 E. 3.2.1 mit Hinweisen). So oder anders ist die Widerklage gleich wie die Hauptklage im vereinfachten Verfahren zu beurteilen, womit sie zuzulassen ist. Bezirksgericht Luzern (Fall-Nr. 1B117 24)

- 5 -

E. 1.3

Die Beklagte hat ihren Sitz in _____. Damit ist das angerufene Gericht örtlich zuständig (Art. 31 ZPO; vgl. auch Art. 56 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten [bekl. Bel. 11]). Der Streitwert beträgt über Fr. 30'000.--. Folglich ist die Abteilung des

Bezirksgerichts Luzern für die Beurteilung der vorliegenden Streitsache sachlich und funktionell zuständig (§ 34 Abs. 2 lit. b JusG [SRL 260] i.V.m. Art. 243 Abs. 2 lit. f ZPO). Dies gilt auch für die Widerklage (vgl. Willisegger, a.a.O., N 52 zu Art. 224 ZPO).

E. 2

Beweis Das Gericht hat die aufgelegten Urkunden zu den Akten genommen (amtl. Bel. 8). Weiter hat es mit der Klägerin eine Parteibefragung durchgeführt (VP S. 3 ff.) und es hat B. (VP S.

E. 6

Ausschluss aus dem Kollektiv-Taggeldversicherungsvertrag

E. 6.1

Hat der Anspruchsberechtigte oder sein Vertreter Tatsachen, welche die Leistungspflicht des Versicherers ausschliessen oder mindern würden, zum Zwecke der Täuschung unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, oder hat er die ihm nach Massgabe von Art. 39 WG obliegenden Mitteilungen zum Zwecke der Täuschung zu spät oder gar nicht gemacht, so ist der Versicherer gegenüber dem Anspruchsberechtigten gemäss Art. 40 WG an den Vertrag nicht gebunden. Die Beklagte hat die Klägerin mit Schreiben vom 19.5.2016 gestützt auf diesen Art. 40 WG aus dem Kollektiv-Versicherungsvertrag ausgeschlossen. Sie begründete dies mit den ungereimten Angaben der Klägerin über ihren Auslandsaufenthalt im November 2015 (vgl. kläg. Bel. 22).

E. 6.2

Ist Art. 33.3 AVB wegen seiner Ungewöhnlichkeit die Geltung zu versagen (vgl. oben Erwägung 5.6), so spielen die Angaben der Klägerin über ihren Auslandsaufenthalt im November 2015 keine Rolle für die Leistungspflicht der Beklagten. Entsprechend kann die Beklagte den Ausschluss der Klägerin aus dem Kollektiv-Taggeldversicherungsvertrag nicht damit begründen. Der Ausschluss erfolgte zu Unrecht. Entsprechend kann die Beklagte die bereits erbrachten Taggeldleistungen von insgesamt Fr. 11'343.60 für den Zeitraum vom 21.7. bis 30.9.2015 nebst Zins nicht zurückfordern. Unter diesen Umständen kann offen bleiben, ob die Klägerin für die Rückforderung überhaupt passivlegitimiert oder ob die Rückforderung verjährt ist (vgl. dazu Widerklageantwort S. 2 Ziff. 6 und S. 3 Ziff. 9). Die Widerklage ist auf alle Fälle abzuweisen.

E. 7

.3.3 Die Klägerin war in der Police Nr. x. _____ mit einer Jahreslohnsumme von Fr. 150'000.-- versichert. Das Taggeld bei Krankheit betrug 80 % der vereinbarten Jahreslohnsumme (kläg. Bel. 1 S. 3), somit Fr. 120'000.-- im Jahr bzw. gerundet Fr. 328.80 pro Tag. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von 50 % reduziert sich das Taggeld auf die Hälfte (Art. 28.3 AVB), sprich auf Fr. 164.40. Für den Zeitraum vom 1.10. bis 30.11.2015 sind 61 Taggelder a Fr. 164.40 geschuldet, insgesamt somit Fr. 10'028.40.

E. 7.2

Damit ein Leistungsanspruch im Sinn von Art. 28.2 der AVB entsteht, muss also eine Arbeitsunfähigkeit (von einer gewissen Dauer) im Sinn von Art. 10 AVB vorliegen, die durch einen Arzt im Sinn von Art. 9 AVB attestiert wird. Es handelt sich um kumulative Anspruchsvoraussetzungen (vgl. Urteil BGer 4A_445/2016 vom 16.2.2017 E. 4.1). Die Klägerin trägt nach Massgabe von Art. 8 ZGB die Beweislast für ihren Leistungsanspruch.

Bei der Krankentaggeldversicherung ist das Beweismass auf die überwiegende Wahrscheinlichkeit herabgesetzt (BGE 141 III 241 E. 3.1). Ob mit dem ärztlichen Attest die Arbeitsunfähigkeit nach dem Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit bewiesen ist, unterliegt der freien Beweiswürdigung des Gerichts (Urteil BGer 4A_445/2016 vom 16.2.2017 E. 4.2.3). Für den Beweiswert eines Arztberichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (Urteil BGer 4A_505/2012 vom 6.12.2012 E. 3.6).

E. 7.3

Zur Beurteilung steht zunächst die erste Periode der Arbeitsunfähigkeit, welche die Klägerin für den Zeitraum vom 21. 7. bis 30.11.2015 geltend macht, wobei einzig die Tag geldleistungen ab 1.10.2015 ausstehen.

E. 7.3.1

Für diese erste Periode der Arbeitsunfähigkeit liegt ein Arztzeugnis von Dr. G. vom 24.9.2015 vor, das der Klägerin eine Arbeitsunfähigkeit zu 50 % vom 22.8. bis 30.11.2015 bescheinigt (kläg. Bel. 3). In ihrem Kurzbericht vom 4.11.2015 führte Dr. G. aus, sie habe die Klägerin am 13.10.2014 [rechte: 2015] nachkontrolliert. Aufgrund persistierender Beschwerden habe sie die Arbeitsunfähigkeit (zu 50 %) bis 30.11.2015 verlängert (kläg. Bel. 4). Gemäss den unbestrittenen Ausführungen der Klägerin begab sie sich wegen dieser Beschwerden bereits am 21.7.2015 zu Dr. G. in Behandlung (Klage S. 3 Ziff. 9; vgl. auch bekl. Bel. 4). Am 15.12.2015 fand eine spezialärztliche Beurteilung der Klägerin durch Dr. H., den Vertrauensarzt der Beklagten statt. Gemäss den unbestrittenen Ausführungen der Klägerin hatten sich ihre Beschwerden bis zu diesem Untersuch wieder verbessert (Klage S. 4 Ziff. 16). Bemerkenswerterweise legte keine der Parteien den Arztbericht Bezirksgericht Luzern (Fall-Nr. 181 17 24)

- 17 - von Dr. H. ins Recht. Gemäss den unbestrittenen Ausführungen der Beklagten stellte dieser rückwirkend fest, dass die Klägerin zu 75 % arbeitsfähig gewesen wäre (Klageantwort S. 3 Ziff. 3; vgl. auch kläg. Bel. 22 S. 1 letzter Absatz).

E. 7.3.2

Die Arbeitsunfähigkeit der Klägerin für die erste Periode vom 21. 7. bis 30.11.2015 ist an sich unbestritten. Streitig ist einzig der Grad der Arbeitsunfähigkeit. Während die Klägerin von einer 50 %-igen Arbeitsunfähigkeit ausgeht, nimmt die Beklagte gestützt auf die spezialärztliche Beurteilung durch Dr. H. eine 25 %-ige Arbeitsunfähigkeit an. Da der Arztbericht von Dr. H. nicht aufliegt, kann das Gericht diesen nicht in die Beweiswürdigung miteinbeziehen. Immerhin ist aufgrund der unbestrittenen Ausführungen der Beklagten erstellt, dass auch Dr. H. von einer Arbeitsunfähigkeit der Klägerin ausging, wenn auch bloss zu 25 %. Das Arztzeugnis vom 24.9.2015 sowie der Arztbericht vom 4.11.2015 von Dr. G. sind knapp ausgefallen. Immerhin ergibt sich aus dem Arztbericht, dass am 13.10.2015 eine Nachkontrolle stattfand, anlässlich dieser Dr. G. konstatierte, dass die Beschwerden der Klägerin persistierten, weshalb sie die attestierte Arbeitsunfähigkeit (von 50 %) bis 30.11.2015 verlängerte. Die Beurteilung des Grades der Arbeitsunfähigkeit durch einen Arzt ist bis zu einem gewissen Grad immer auch Ermessenssache. Das Gericht misst der Einschätzung der Arbeitsunfähigkeit der Klägerin durch Dr. G., die zum

Zeitpunkt der Arbeitsunfähigkeit erfolgte, mehr Gewicht zu als der Beurteilung durch Dr. H., die erst im Nachhinein erfolgte. Deshalb stellt das Gericht auf die von Dr. G. attestierte Arbeitsunfähigkeit von 50 % ab.

E. 7.4

Zur Beurteilung steht sodann die zweite Periode der Arbeitsunfähigkeit, welche die Klägerin vom 17.4. bis 19.12.2016 geltend macht.

E. 7.4.1

Für diese zweite Periode der Arbeitsunfähigkeit liegt ein Arztzeugnis von Dr. G. vom 17.4.2016 vor, das der Klägerin eine Arbeitsunfähigkeit zu 50 % ab diesem Datum bis 30.5.2016 bescheinigte (kläg. Bel. 17). Weiter liegt ein ärztliches Zeugnis von Dr. med. Bezirksgericht Luzern (Fall-Nr. 1B117 24)

-18- I., Assistenzarzt Orthopädie der Universitätsklinik _____, vom 23.5.2016 vor, das der Klägerin eine Arbeitsunfähigkeit zu 50 % vom 1.6. bis 6.10.2016 bescheinigte (kläg. Bel. 18). Im Nachgang zur ambulanten Behandlung vom 5.10.2016 stellte Dr. med. K., ebenfalls Assistenzarzt Orthopädie der Universitätsklinik _____, ein Arztzeugnis aus, das der Klägerin eine Arbeitsunfähigkeit zu 50 % vom 5.10. bis 16.11.2016 bescheinigte (kläg. Bel. 19). Gemäss Sprechstundenbericht vom 9.11.2016 wurde mit der Klägerin provisorisch ein Operationstermin für den 12.1.2017 vereinbart (kläg. Bel. 20). Gemäss den unbestrittenen Ausführungen der Klägerin haben sich ihre Beschwerden in der Folge deutlich zurückgebildet (Klage S. 7 Ziff. 29). Mit Arztzeugnis vom 19.12.2016 attestierte Dr. med. J., ebenfalls Assistenzarzt Orthopädie der Universitätsklinik _____, der Klägerin eine Arbeitsunfähigkeit zu 50 % vom 17.11.2016 bis 19.12.2016 und eine volle Arbeitsfähigkeit ab 20.12.2016 (kläg. Bel. 21).

E. 7.4.2

Weder dem Arztzeugnis vom 17.4.2016 von Dr. G. (kläg. Bel. 17) noch dem Arztzeugnis vom 23.5.2016 von Dr. I. (kläg. Bel. 18) lässt sich nicht entnehmen, ob diese Ärzte die Klägerin überhaupt untersucht haben. Auch enthalten diese Arztzeugnisse keine Begründung für die Arbeitsunfähigkeit der Klägerin. Besonders suspekt mutet das Arztzeugnis vom 23.5.2016 von Dr. I. an, mit dem der Klägerin eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % über einen Zeitraum von mehr als vier Monaten attestiert wird. Das Gericht hegt erhebliche Zweifel daran, dass beim geklagten Beschwerdebild der Klägerin - einer langwierigen Entzündung im rechten Ellbogen (vgl. Klage S. 3 Ziff. 8) - über einen solch langen Zeitraum die Arbeitsunfähigkeit zuverlässig bescheinigt werden kann. Diesen beiden Arztzeugnissen kommt daher nur ein geringer Beweiswert zu. Da die Klägerin für den Zeitraum vom 17.4 bis 4.10.2016 keine weiteren Beweismittel ins Recht legt, vermag sie für diesen Zeitraum die von der Beklagten bestrittene (siehe Klageantwort S. 12 Ziff. 43) Arbeitsunfähigkeit nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachzuweisen.

E. 7.4.3

Anders sieht es für den Zeitraum vom 5.10.2016 bis 19.12.2016 aus. Dem Arztzeugnis vom 5.10.2016 von Dr. K. lässt sich entnehmen, dass sich die Klägerin an diesem Tag in ambulante Behandlung begeben hat (kläg. Bel. 19). Eine Begründung für die attestierte Arbeitsunfähigkeit von 50 % findet sich zwar auch in diesem Zeugnis nicht. Doch liegt ein Sprechstundenbericht vom 9.11.2016 vor, verfasst von den Dr. med. L., leitender Arzt der

Universitätsklinik _____, und Dr. K. (kläg. Bel. 20). In diesem Bericht wird bei der Klägerin gestützt auf eine MRI-Untersuchung eine Epicondylitis humeri Bezirksgericht Luzern (Fall-Nr. 1B1 17 24)

- 19 - medialis und eine Innenbandtendinopathie medial rechts diagnostiziert. Bei der Anamnese halten die Dres. L. und K. fest, dass seit der letzten Sprechstundenkonsultation vor einem Monat - also derjenigen vom 5.10.2016 - eine merkliche Beschwerdebesserung eingetreten sei. Doch würden die Restbeschwerden bei Belastung weiterbestehen. Deshalb wurde provisorisch ein Operationstermin für den 12.1.2017 vereinbart. Für den Fall, dass die Beschwerden über den Jahreswechsel deutlich regredient sein sollten, wurde vereinbart, dass die Klägerin den Termin absagen wird. Dies war schliesslich der Fall, weshalb Dr. J. der Klägerin am 19.12.2016 letztmals eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % bis zu diesem Tag bescheinigte (kläg. Bel. 21). Die beiden Arztzeugnisse vom 5.10.2016 und vom 19.12.2016 sind zusammen mit dem Sprechstundenbericht vom 9.11.2016 zu lesen. Während die beiden Arztzeugnisse eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % bescheinigen, dafür jedoch keine Begründung enthalten, enthält der Sprechstundenbericht eine Begründung, spricht sich jedoch über die Arbeitsunfähigkeit der Klägerin nicht aus. Zusammen ergibt sich aber ein stimmiges Bild: Die Klägerin begab sich am 5.10.2016 mit Beschwerden in die Sprechstundenkonsultation bei Dr. K., der ihr eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % attestierte. Bis zur zweiten Sprechstundenkonsultation vom 9.11.2016 trat bei der Klägerin zwar eine merkliche Beschwerdebesserung ein. Dennoch klagte die Klägerin über weiterbestehende Restbeschwerden bei Belastung. Gestützt auf eine MRI-Untersuchung wurde bei der Klägerin eine Epicondylitis humeri medialis und eine Innenbandtendinopathie medial rechts diagnostiziert, weshalb per 12.1.2017 provisorisch ein Operationstermin vereinbart wurde. Da sich die Beschwerden in der Folge weiter besserten, sagte die Klägerin den Operationstermin ab, weshalb ihr Dr. J. am 19.12.2016 letztmals eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % bis zu diesem Tag bescheinigte. Zusammen mit dem Sprechstundenbericht vom 9.11.2016 erscheint die in den beiden Arztzeugnissen vom 5.10.2016 und 19.12.2016 attestierte Arbeitsunfähigkeit von 50 % als begründet und nachvollziehbar. Entsprechend hat die Klägerin für diesen Zeitraum ihre Arbeitsunfähigkeit von 50 % mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen.

E. 7.4.4

Die Klägerin war auch in der Police Nr. y. _____ mit einer Jahreslohnsumme von Fr. 150'000.- versichert. Das Taggeld bei Krankheit betrug weiterhin 80 % der vereinbarten Jahreslohnsumme (kläg. Bel. 8 S. 2), was bei einer Arbeitsunfähigkeit von 50 % ein Taggeld von Fr. 164.40 ergibt (vgl. oben Erwägung 7.3.3). Für den Zeitraum vom 5.10. bis 19.12.2016 sind 76 Taggelder a Fr. 164.40 geschuldet, insgesamt somit Fr. 12'494.40. Bezirksgericht Luzern (Fall-Nr. 1B117 24)

- 20-

E. 7.5

Zusammengefasst hat die Klägerin einen Taggeldanspruch von Fr. 10'028.40 für den Zeitraum vom 1.10. bis 30.11.2015 sowie einen Taggeldanspruch von Fr. 12'494.40 für den Zeitraum vom 5.10. bis 19.12.2016, insgesamt somit von Fr. 22'522.80.

E. 8

Verzicht auf die Leistungen

E. 8.1

Die Beklagte macht geltend, die Klägerin habe im Rahmen des Telefonats vom 15.1.2016 mit Frau F., ihrer damaligen Sachbearbeiterin, rechtsgültig auf ihre Tag geldleistungen (gemeint: für den Zeitraum vom 1.10. bis 30.11.2015) verzichtet, weshalb sie zur Leistungsverweigerung berechtigt sei (Klageantwort S. 3 f. Ziff. 4). Die Klägerin bestreitet, auf die Taggelder verzichtet zu haben. Sie habe der Sachbearbeiterin einzig den Entscheid anheimgestellt, welche Tage sie wegen ihrer Ferienabwesenheit nicht entschädigen wolle (Replik S. 3 Ziff. 9).

E. 8.2

Ein Verzicht auf einen Leistungsanspruch wie Taggelder ist grundsätzlich möglich. Dogmatisch handelt es sich um einen Schulderlass nach Art. 115 OR. Eine Verzichtserklärung ist indes nicht leichthin anzunehmen. Denn der Wille zur Aufhebung einer Forderung im Sinn von Art. 115 OR ist nicht zu vermuten und muss klar zum Ausdruck gelangen (Urteil BGer 5C.56/2005 vom 15.7.2005 E. 3.2 mit Hinweisen). Die Beweislast für den Schulderlass trägt in Anwendung von Art. 8 ZGB die Schuldnerin.

E. 8.3

Im Rahmen der Parteibefragung verneinte die Klägerin, telefonisch gegenüber Frau F. auf das Taggeld verzichtet zu haben. Sie habe ihr einzig gesagt, sie solle für die Ferien einen Abzug machen (VP S. 5 Ziff. 15). Ursprünglich war vorgesehen, zu diesem Be weisthema auch F., die von der Beklagten als Zeugin angerufen wurde, zu befragen. Wegen der bevorstehenden Niederkunft ihres ersten Kindes wurde sie indessen von der Teilnahme an der Instruktionsverhandlung dispensiert. Auf eine erneute Vorladung als Zeugin verzichtete das Gericht in der Folge in antizipierter Beweiswürdigung, und zwar aus folgenden Gründen:

E. 8.4

Im Verlaufsbericht der Beklagten über die Klägerin ist unter dem Datum vom 15.1.2016 ein Telefonanruf von der Klägerin vermerkt. Diesem Eintrag zufolge hat die Klägerin telefonisch mitgeteilt, dass sie sich von der Beklagten schikaniert fühle und es ihr in der Zwischenzeit gleichgültig sei, ob die Beklagte das Taggeld noch überweisen werde oder nicht (kläg. Bel. 25 [= kläg. Bel. 26] S. 2). Nach dem Gesagten ist eine Verzichtserklärung nicht leichthin anzunehmen. Sie muss vielmehr klar zum Ausdruck gelangen. Gleichgültigkeit Bezirksgericht Luzern (Fall-Nr. 1B1 17 24)

- 21 - ist aber nicht mit einem klaren Verzicht gleichzusetzen. Selbst wenn F. im Rahmen einer Zeugenbefragung diesen Inhalt des Telefonats bestätigen würde, bliebe eine klare Verzichtserklärung durch die Klägerin noch immer unbewiesen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass wohl auch die Beklagte nicht von einer klaren Verzichtserklärung durch die Klägerin ausging, nahm sie doch im Nachgang zur E-Mail der Klägerin vom 24.2.2016 (kläg. Bel. 10) die Prüfung des Leistungsanspruchs wieder auf (vgl. kläg. Bel. 11 ff.). Bei dieser Ausgangslage kann in antizipierter Beweiswürdigung auf von einer Befragung von F. als Zeugin abgesehen werden.

E. 9

Verzugszins Die Klägerin verlangt einen Verzugszins von 5 % seit dem 19.12.2016. Die Beklagte als Schuldnerin wird durch Mahnung in Verzug gesetzt (Art. 102 Abs. 1 OR). Die Mahnung ist eine an den Schuldner gerichtete Erklärung des Gläubigers, mit welcher der

Gläubiger zum Ausdruck bringt, dass er die Leistung ohne Säumnis verlangt. Mit der Mahnung muss die zu erbringende Leistung so genau bezeichnet werden, dass der Schuldner erkennt, was der Gläubiger fordern will. Geht es um eine Geldforderung, so ist deren Höhe in der Regel zu beziffern, wenn dies - wie im vorliegenden Fall - möglich ist (BGE 129 III 535 E. 3.2.2 mit Hinweisen). Das erste bezifferte Leistungsbegehren der Klägerin erfolgte mit dem Schlichtungsgesuch vom 7.6.2017, wobei nicht aktenkundig ist, wann dieses bei der Beklagten zu ging. Spätestens anlässlich der Schlichtungsverhandlung vom 29.6.2017 erhielt die Beklagten Kenntnis vom bezifferten Leistungsbegehren (vgl. kläg. Bel. 002), weshalb ab dem Folgetag ein Verzugszins von 5 % auf dem Betrag von Fr. 22'522.80 geschuldet ist.

E. 10

Streitwert Stehen sich Klage und Widerklage gegenüber, so bestimmt sich der Streitwert gemäss Art. 94 Abs. 1 ZPO nach dem höheren Rechtsbegehren. Das höhere Rechtsbegehren enthält die Klage. Der Streitwert beläuft sich entsprechend auf Fr. 50'627.50.

E. 11

Prozesskosten

E. 11.1

Die Prozesskosten werden grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO).

E. 11.2

Zur Bestimmung der Prozesskosten werden die Streitwerte gemäss Art. 94 Abs. 2 ZPO zusammengerechnet, sofern sich Klage und Widerklage nicht gegenseitig ausschlies- Bezirksgericht Luzern (Fall-Nr. 1B1 17 24)

-22- sen. Klage und Widerklage schliessen sich gegenseitig aus, wenn die Widerklage nur die Verneinung des klägerischen Rechtsbegehrens darstellt, also das kontradiktorische Gegen teil begehrt, sodass die Abweisung der Klage automatisch die Gutheissung der Widerklage und umgekehrt zur Folge hat (vgl. Rüegg/Rüegg, Basler Kommentar, 2017, N 3 zu Art. 94 ZPO). Schliessen sich Klage und Widerklage logisch zwar insoweit aus, als das Gericht nicht beide gleichzeitig gutheissen kann, aber haben sie insofern je ihr eigenes Schicksal, als die Abweisung beider Klagen theoretisch möglich ist, entspricht der wirtschaftliche Wert des Streites der Summe beider Begehren. In diesem Fall sind zur Bestimmung der Prozesskosten die Streitwerte zusammenzurechnen (Urteil des Zürcher Obergerichts LB140010-O/U vom 4.11.2016 in: SJZ 2017 S. 222 f. E. 2).

E. 11.3

Im vorliegenden Fall haben Klage und Widerklage je ihr eigenes Schicksal, wäre es doch theoretisch möglich gewesen, dass Klage und Widerklage abgewiesen werden. Entsprechend sind zur Bestimmung der Prozesskosten der Streitwert von Klage und Widerklage zusammenzurechnen. Dieser zusammengerechnete Streitwert beträgt Fr. 61'971.10. Für die verhältnismässige Verteilung der Prozesskosten ist der prozentuale Anteil der erfolgreichen Rechtsbegehren am Gesamtstreitwert zu ermitteln (Rüegg/Rüegg, a.a.O., N 4 zu Art. 106 ZPO). Die Klägerin war mit ihren Rechtsbegehren im Umfang von Fr. 33'866.40 (Fr. 22'522.80 mit der Klage und Fr. 11'343.60 mit der Widerklage)

erfolgreich. Prozentual hat sie gerundet zu 55 % obsiegt. Bei diesem Verfahrensausgang rechtfertigt es sich, dass die Parteien ihre eigenen Kosten je selbst tragen.

E. 11.4

Gestützt auf Art. 114 lit. e ZPO werden in der vorliegenden Streitigkeit aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung keine Gerichtskosten erhoben.

Bezirksgericht Luzern (Fall-Nr. 1B1 17 24)

.. - 23- Rechtsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.